

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

### 1.1 Geltung:

Diese AVLB sind stets maßgeblicher Bestandteil in jeder Phase unserer rechtsgeschäftlichen Beziehungen zum Besteller einschließlich Folgegeschäfte gleich welcher Art, auch wenn auf diese AVLB nicht in jedem Einzelfall Bezug genommen wird. Anderslautende Bedingungen – soweit sie von uns nicht im Einzelnen festgelegt oder Abweichungen bestätigt wurden – sind ausnahmslos ausgeschlossen, auch wenn wir vorbehaltlos liefern. Diese AVLB stehen unter <http://www.gat-mbh.de/info> zur Verfügung.

### 1.2 Schriftform:

Alle uns bindenden Rechtserklärungen und Vereinbarungen (z.B. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung, Rechnungen) bedürfen der Schriftform, die durch elektronische Form (Email oder Telefax) ohne Signatur gewahrt ist, wenn die Person des Absenders und die genaue Bezeichnung des Vertragspartners bezeichnet sind sowie die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Angabe gemacht werden. Nachfolgende mündliche Vereinbarungen sind zu ihrer Wirksamkeit einvernehmlich gegenseitig schriftlich zu bestätigen. Für empfangsbedürftige Willenserklärungen (z.B. Kündigungen, Rücktrittserklärung etc.) ist die Schriftform durch elektronische Form nicht gewahrt.

### 1.3 Datenspeicherung:

Wir sind berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung stammenden, auch personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken zu verarbeiten. **Der Besteller wird hiermit davon unterrichtet.**

## 2. Maßgeblichkeit der Beschaffensvereinbarung, Garantien:

**2.1** Der Liefergegenstand und unsere damit verbundenen Pflichten werden ausschließlich durch die jeweilige schriftliche **Beschaffensvereinbarung** bestimmt, für die diese AVLB mit Ausnahme Ziffer 1.2 stets ergänzend gelten. Bei Widersprüchen oder Lücken geht die Beschaffensvereinbarung als Individualvereinbarung vor. Die Beschaffensvereinbarung enthält alle mitgeltenden Unterlagen und Angaben insbesondere, aber nicht abschließend Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen, besondere Merkmale, Toleranzen, Eignungs-, Anwendungs-, Verwendungs- und Betriebsbestimmungen, die gesamte Dokumentation zur Konformitätsbewertung sowie die anzuwendende Regelwerke mit dem Vorrang der Begriffsdefinitionen aus den Regelwerken. Alle sonstigen vorvertraglichen Angaben, Aussagen, Informationen, Unterlagen oder Erwartungen des Bestellers sind ausgeschlossen. Wird die Beschaffensvereinbarung in der Form der Auftragsbestätigung nach Ziffer 1.2 übermittelt, hat der Besteller jeden Widerspruch gegen ihren Inhalt unverzüglich zu erheben.

**2.2** Selbständige Garantien oder Beschaffens- und Haltbarkeitsgarantien sind nur vereinbart, wenn sie ausdrücklich schriftlich also solche bestimmt sind. Neben der Erfüllung der Beschaffensvereinbarung übernehmen wir keinerlei selbständigen Aufklärungs- oder Beratungspflichten.

**2.3** Wir übernehmen keine in der Beschaffensvereinbarung nicht bestimmte Verantwortung für vom Anwender und Betreiber von Anlagen, in die unsere Produkte wie Drehdurchführungen, Schleifringe und deren Komponenten eingebaut sind, vorgegebenen und aus der Funktion der Gesamtanlage abgeleiteten Forderungen insbesondere für Lebensdauer und Zuverlässigkeit und Haltbarkeit.

## 3. Verantwortung und Mitwirkung des Bestellers:

**3.1** Drehdurchführungen, Schleifringe und ihre Komponenten sind in ihrer technischen Funktionsfähigkeit als Ausrüstungsteile für die vom Besteller bestimmten Medien ausgelegt. Über die Anwendung dieser Drehdurchführungen und Schleifringe, die Prozesse ihres Einsatzes, ihre Eignung dafür und für den vom Besteller vorgesehenen Zweck entscheidet ausschließlich der Besteller. Das gilt insbesondere auch für die verlässliche Funktionsweise und Handhabung sowie die Verträglichkeit und Unbedenklichkeit der Drehdurchführungen und ihrer Medien für diese Zwecke in oder im Zusammenhang der Wechselwirkungen der Drehdurchführungen und ihrer Medien zu ihrer gesamten Anlagen- und Betriebsumgebung.

**3.2** Pflichten und Verantwortlichkeiten dafür übernehmen wir nur und nur in dem Umfang wie es schriftlich ausdrücklich vereinbart worden ist oder gesetzlich dazu verpflichtet sind. Ziffer 2.3 gilt entsprechend. Das gilt auch, soweit wir von dem Besteller in die Entwicklung der von ihm geschaffenen Produkte einbezogen wurden und dabei etwa durch Ratschläge und Empfehlungen mitwirkten.

**3.3** Soweit wir als Hersteller gelten und etwa für Klassifizierungen nach der Richtlinie 94/9/EG (ATEX-Richtlinie) und 1999/92/EG (ATEX 137) für die Bereitstellung von Informationen hinsichtlich Gerätegruppen und Gerätekategorien sowie Risikobeurteilung und vorgeschriebene Bedienungs- und Wartungsanweisungen verpflichtet sind, hat der Besteller uns in eigener Verantwortung die erforderlichen Informationen im Rahmen der Beschaffensvereinbarung kostenlos zur Verfügung zu stellen, über die er selber als verantwortlicher Hersteller und/oder Betreiber verfügen muss. Die Mitwirkung des Bestellers ist Voraussetzung für unsere Erfüllungspflichten. Das gilt entsprechend soweit wir eine Konformitätserklärung zu erstellen haben. Der Besteller haftet für jeden uns aus der unzureichenden Mitwirkung oder unvollständigen Information entstehenden Schaden. Er stellt uns von jeglichen eigenen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter daraus frei.

**3.4** Der Besteller hat uns im Übrigen darauf hinzuweisen, wenn ein von uns zu lieferndes Produkt bei seiner Verwendung als Sicherheits- oder dokumentationspflichtiges Teil eingestuft wird oder werden muss. Der Besteller haftet für jeden uns aus der unzureichenden Mitwirkung oder unvollständigen Information entstehenden Schaden. Er stellt uns von jeglichen eigenen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter daraus frei.

## 4. Sonstige Vertragsvereinbarungen

**4.1** Jede Bestellung gilt nur für den Markt, für den sie bestimmt ist. Der Bestimmungsmarkt ist uns mitzuteilen. Kann der Besteller in ein Bestimmungsland, etwa aufgrund eines Embargos, nicht liefern, hat er uns die gelieferten Produkte auf unser Verlangen zurückzugeben. Eine Abweichung davon verpflichtet den Besteller zum Ersatz des uns entstehenden Schadens.

**4.2** Verpackungs- und Transportmittel sowie den Versand können wir auswählen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

**4.3** Mündliche oder schriftliche Angaben außerhalb eines Liefervertrages, etwa in Gesprächen, Verhandlungen, Angeboten, Broschüren, Prospekten, Katalogen etc. sind keine uns rechtlich bindenden Erklärungen und begründen insbesondere nicht die Annahme eigenständiger Rechtsverhältnisse durch Beratung, Zusagen oder konkrete Handlungsanweisungen. Das gilt auch, soweit wir von dem Besteller in die Entwicklung der von ihm geschaffenen Produkte einbezogen wurden und dabei etwa durch Ratschläge und Empfehlungen mitwirkten. Niemand ist ohne unsere schriftliche Zustimmung berechtigt, uns bindende abweichende Rechtserklärungen abzugeben.

**4.4** Jede Verantwortung aus der Nutzung und Verwertung sonst erteilter Auskünfte außerhalb einer Liefervereinbarung liegt ausschließlich bei dem Besteller. Angaben in Katalogen, technischen Unterlagen oder sonstigen insbesondere Publikationen, Werbe- und Informationsunterlagen sind stets unverbindlich und begründen nie ein Vertragsverhältnis.

## 5. Preise, Zahlungen:

**5.1** Nur von uns bestätigte Preise sind verbindlich. Preise gelten soweit wir nichts anderes bestimmen, in EURO „ab Werk“ (Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung, Versicherung, Zöllen und sonstiger Verkehrssteuern. Es wird stets die im Lieferzeitpunkt gültige Mehrwertsteuer zuzüglich berechnet.

**5.2** Entstehen nach Auftragsannahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen und in den Fällen der Höheren Gewalt Änderungen auftragsbezogener Kosten, etwa bei den Materialkosten, um mehr als 10 %, können wir eine angemessene Preiserhöhung verlangen.

**5.3** Werden Lieferungen und Teillieferungen vereinbarungsgemäß später als vier Monate ab dem Datum der Auftragsbestätigung ausgeführt, gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, der zur Zeit der Lieferung von uns verlaubliche gültige Verkaufspreis.

**5.4** Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unsere Forderungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto fällig. Skonti gewähren wir nur bei vorheriger Vereinbarung. Wir können Vorauskasse oder Sicherheit vor Lieferung verlangen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers steht uns der Ersatz nachgewiesener Verzugschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu, mindestens jedoch Verzugszinsen von 8 % p.a. über dem im Fälligkeitszeitpunkt gültigen Basiszinssatz. Dem Besteller ist vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

**5.5** Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer bankmäßig vorbehaltslos Einlösung als Zahlung. Wechsel werden nicht angenommen.

**5.6** In Abweichung der §§ 366, 367 BGB sind wir stets berechtigt zu bestimmen, welche Forderungen durch eine Zahlungen des Bestellers erfüllt sind.

#### **6. Aufrechnung, Abtretungen:**

Die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenforderungen ist nur zulässig, sofern die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und sie aus dem gleichen Rechtsgeschäft mit uns resultiert. Die Abtretung oder Verpfändung gegen uns bestehender Ansprüche bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung, die wir nicht willkürlich verweigern werden. Wir bleiben berechtigt, an den bisherigen Gläubiger zu leisten.

#### **7. Lieferzeiten, Verzug:**

**7.1** Nur von uns schriftlich bestätigte Lieferzeiten sind verbindlich. Sie verlängern sich unter den bei uns bestehenden Betriebsbedingungen, bis der Besteller alle in der Beschaffenheitsvereinbarung bestimmten Mitwirkungshandlungen oder sonst vereinbarte Bedingungen erfüllt hat. Bei von uns zu vertretender Überschreitung der Lieferzeiten kommen wir nur mit Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug. Ersatzansprüche des Bestellers sind auf den unmittelbaren nachgewiesenen und vorhersehbaren vertragstypischen Schaden unter Ausschluss von Ansprüchen aus Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn beschränkt.

**7.2** Fixgeschäfte bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

#### **8. Höhere Gewalt:**

**8.1** Höhere Gewalt insbesondere Naturkatastrophen, Brand, Flut, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Unruhen, Krieg, Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, von uns nicht zu vertretende Behinderung in der Eigenbelieferung mit Rohstoffen, Maschinen oder Materialien, Energiemangel, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, für eine Vertragspartei unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien uns und den Besteller für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet.

**8.2** Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sie werden sich unverzüglich unterrichten, wenn der Anlass der Leistungshinderung beendet ist. Uns steht eine angemessene Frist für die Wiederaufnahme der Produktion zu. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, ist jede Vertragspartei unter Ausschluss sämtlicher Schadenersatzansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche auf Erstattung von Leistungen und Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für erbrachte Leistungen bleiben davon unberührt. § 206 BGB findet keine Anwendung.

**8.3** Notwendige Einlagerung von versandbereiter oder auf dem Wege befindlicher Ware bei Spediteuren hat der Besteller auf seine Kosten zu übernehmen. Der Lieferant ist berechtigt, die Ware mit der Bereitstellung zu fakturieren.

#### **9. Mängelanzeige, Rückverfolgung:**

**9.1** Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, spätestens binnen 8 Tagen, zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat er unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Der Besteller trägt bis zum Zeitpunkt der Entdeckung der Mängel die Beweislast für die ordnungsgemäße Lagerung und den produktgerechten Umgang mit dem Liefergegenstand.

**9.2** Der Besteller stellt die Rückverfolgung der von uns gelieferten Produkte sicher. Wir können jederzeit den Nachweis über die Führung der Dokumentation verlangen. Leistungsverweigerungsrechte des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen.

#### **10. Gefahrübergang:**

**10.1** Soweit nicht Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, geht mit Versendung des Liefergegenstandes, der gemeldeten Versandbereitschaft oder mit Eintritt des Annahmeverzugs des Bestellers - was zuerst eintritt - die Gefahr, einschließlich der des zufälligen Untergangs, auf den Besteller über.

**10.2** Ist eine Abnahme vereinbart oder nach Vorschriften des Werkvertragsrechts erforderlich, so hat der Besteller diese in unserem Werk auf eigenen Kosten durchzuführen. Unterlässt der Besteller diese Abnahme oder verweigert er sie wegen unwesentlicher Mängel, gelten die Produkte mit Ablauf der von uns zur Abnahme gesetzten Frist oder im Zeitpunkt der Verweigerung als abgenommen, spätestens im Zeitpunkt der Versendung an den Besteller.

#### **11. Sachmangelhaftung (Gewährleistung):**

**11.1** Sachmangelansprüche bestehen nur bei Abweichungen des Liefergegenstandes von der Beschaffenheitsvereinbarung. Sie bestehen nur, wenn der Besteller uns über Mängel unverzüglich schriftlich informiert: Er muss alle von uns für erforderlich gehaltenen Informationen, insbesondere über die Lagerung, die Verwendung und die Einhaltung vereinbarter oder dem Stand der Technik entsprechender Einbau-, Bedienungs- oder Wartungsbedingungen erteilen. Auf unser Verlangen hat er uns Gelegenheit zu verschaffen, die erteilten Information auch vor Ort an der Betriebsumgebung des Liefergegenstandes zu überprüfen, Tatsachen festzustellen und Beweis zu sichern. Wir können die Zurücksendung des Liefergegenstandes zur Untersuchung der behaupteten Mängel frei Haus an unser Werk verlangen. Der Besteller hat den Nachweis zu führen, dass andere Anlagen und Aggregate, sonstige geographische, geologische, klimatische Umgebungs- oder Umwelteinflüsse den Mangel nicht verursacht haben.

**11.2** Werden von uns zu vertretende Mängel nicht festgestellt, hat der Besteller die uns durch die Mängeluntersuchung entstandenen Kosten zu ersetzen.

**11.3** Werden von uns zu vertretende Mängel festgestellt, sind wir unter Ausschluss sonstiger Ansprüche nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Neulieferung verpflichtet, wenn uns die Nacherfüllung nicht unzumutbar ist. Zum Zwecke der Nacherfüllung beim Besteller entstehende Kosten für seine Aufwendungen ersetzen wir nur, wenn der Besteller die Aufwendungen zuvor mit uns abgestimmt hat.

**11.4** Normaler Verschleiß, von der Beschaffenheitsvereinbarung abweichende Verwendung, nicht dem Stand der Technik entsprechende Bedienung, Einbau, Betrieb oder Wartung, die Bearbeitung, Veränderung oder Weiterveräußerung schließen Sachmangelansprüche aus. Das gilt auch, wenn der Besteller oder der Betreiber der technischen Anlage, in die der Liefergegenstand eingebaut ist, ohne unsere Zustimmung Nachbesserungsversuche am Liefergegenstand unternommen haben.

**11.5** Mängelansprüche verjähren binnen 12 Monat nach Lieferung. Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der Nachbesserung gehemmt. Wird ein Mangel nicht festgestellt oder sind Sachmangelhaftungsansprüche nach Ziffer 11.1 ausgeschlossen, gilt die Hemmung der Verjährungsfrist als nicht eingetreten. Im Falle der Neulieferung besteht sie erneut für die Dauer von 12 Monaten.

#### **12. Verlängerter Eigentumsvorbehalt:**

**12.1** Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur Erfüllung aller fälligen Forderungen und vertraglich bereits begründeter künftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Er ist nicht berechtigt, uns gehörende Produkte Dritten zur Sicherheit zu überlassen. Jede Be- und Verarbeitung und Vermischung erfolgt für uns, ohne dass wir Verpflichtungen übernehmen oder das Eigentum unterginge. Im Falle des Einbaus in andere Sachen erlangen wir das daraus entstehende Miteigentum des Bestellers und sind ermächtigt, dies anzuzeigen.

**12.2** Pfändungen sowie sonstige Zugriffe Dritter auf unsere Produkte hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufhebung und Abwehr derartiger Zugriffe und Ansprüche erforderlich sind und uns bei der Wahrnehmung unserer Rechte in jeder Weise, auf unser Verlangen auch in unserem Namen, zu unterstützen.

**12.3** Der Besteller darf unsere Produkte nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes verarbeiten und/oder veräußern. Der Besteller ist dabei verpflichtet, unser Eigentum wirksam vorzubehalten und hat dafür die geeigneten organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen zu treffen. Der Besteller ist berechtigt, ihm im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zustehende Forderungen einzuziehen. Der Besteller tritt sie schon jetzt sicherheitshalber an uns bis zum Ausgleich unserer Forderungen ab. Abgetreten werden hiermit auch alle Forderungen aus Wechseln, die auf Forderungen aus der Weiterveräußerung unseres Eigentums gezogen werden (Kundenwechsel). Wir können jederzeit die Herausgabe der Wechsel und Indossierung durch den Besteller verlangen. Wir sind jederzeit befugt, die Abtretung der Ansprüche des Bestellers an uns Dritten anzuzeigen. Jegliche Abtretungen werden hiermit angenommen.

**12.4** Falls der Besteller seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht erfüllt, sind wir berechtigt, die sofortige und unbedingte Herausgabe der Produkte zu verlangen. Sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes erklären, liegt darin kein Rücktritt. Pfänden wir die Produkte, sind wir zur Verwertung unter Anrechnung auf unsere Forderungen berechtigt.

**12.5** Wir werden die von uns gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

**12.6** Soweit nach ausländischem Recht die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts unzulässig sein oder die Vereinbarung aus zwingendem Bilanzrecht für den Besteller unzumutbar sein sollte, haben wir Anspruch auf eine angemessene Sicherung unserer Rechte.

### **13. Allgemeine Haftung**

**13.1** Soweit durch diese AVLB oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Ausschluss gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei nicht abdingbarer Haftung für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, soweit sie nicht in der Beschaffenheitsvereinbarung enthalten sind. Vertragswesentlich sind alle gegenseitigen Nebenpflichten zum Vollzug des Leistungsaustausches und die damit verbundenen Mitwirkungspflichten gegenüber Behörden und Dritten. Die Haftungsbeschränkungen gelten für alle gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Repräsentanten.

**13.2** Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach schriftlicher Ablehnung gegen uns gerichtlich geltend gemacht werden.

### **14. Produkthaftung:**

**14.1** Sollten wir aus insbesondere verschuldensunabhängigen in- oder ausländischem Recht Ansprüchen Dritter ausgesetzt sein, die aus von uns gelieferten Produkten abgeleitet werden, hat der Besteller uns von allen Ansprüchen und von den Kosten unserer Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche der Produkthaftung freizustellen. Das gilt auch für jeden Regressanspruch gegen uns, gleich, wer ihn führt, geltend macht oder erwirbt. Ausgleichsansprüche im Falle der Fehlerhaftigkeit und der Schadensursächlichkeit der von uns gelieferten Produkte können vom Besteller auch im Falle der Gesamtschuldnerschaft gegen uns nur mit dem Nachweis und in dem Umfang geltend gemacht werden, wie wir die Fehlerhaftigkeit im Verhältnis zu ihm zu vertreten haben.

**14.2** Der Besteller hat uns alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen Informationen, auch solche aus seinen Bereichen, zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall unserer oder der Inanspruchnahme des Bestellers sind wir und ist der Besteller verpflichtet, alle für die Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen auszutauschen. Jede Rechtsmaßnahme, insbesondere der Abschluss von Vergleichen, die einen Regress gegen die jeweils andere Vertragspartei auslösen könnten, bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem anderen Vertragspartners. Eine Verletzung dieser Obliegenheit schließt Regressansprüche aus.

**14.3** Für die Rechtsverteidigung gegen im Ausland erhobene Ansprüche steht die Rechtswahl nach dem Recht des entscheidenden Gerichts oder des Tatorts offen. Der Besteller ist verpflichtet, uns bei der Führung von Entlastungsbeweisen zu unterstützen.

**14.4** Werden wir wegen der Verwendung unserer Marke oder eines uns sonst als Produktverantwortlichen ausweisenden Merkmals von Dritten oder Behörden in Anspruch genommen, hat uns der Besteller von allen Ansprüchen und Kosten der Mitwirkung an Verteidigungsmaßnahmen freizustellen.

**14.5** Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber Dritten wirksam beschränkt hat oder hätte beschränken können.

**14.6** Der Besteller ist verpflichtet, sich gegen Haftungsfälle insbesondere aus verschuldensabhängiger und unabhängiger Haftung ausreichend versichert zu halten. Er hat die Verpflichtungen aus diesen Bedingungen seinem Versicherer mitzuteilen.

### **15. Schutzrechte, Erfindungen, Vertraulichkeit:**

**15.1** Zu keinem Zeitpunkt werden auf den Besteller Schutzrechte gleich welcher Art an oder aus dem Liefergegenstand auf den Besteller übertragen. Sie bleiben ausschließlich in unserem alleinigen Eigentum. Das gilt entsprechend für die Überlassung von Modellen, Zeichnungen, Mustern, Berechnungen oder sonstigen Daten unabhängig von der Art und Weise ihrer Speicherung.

**15.2** Bei Aufträgen, deren Ausführung von uns Entwicklungsarbeiten erfordert, erwirbt der Besteller kein Erfinder- oder sonstige Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen, den entwickelten Gegenständen oder Verfahren oder an den Einrichtungen zur Herstellung dieser Gegenstände, auch wenn er sich an einem Teil der Entwicklungs- und/oder Herstellungskosten beteiligt hat. Rechte und Pflichten nach dem Arbeitnehmererfindergesetz bleiben unberührt.

**15.3** Der Besteller ist verpflichtet, nicht offenbar oder zulässig offenbar gewordene Kenntnisse und Informationen aus der Geschäftsbeziehung mit uns vertraulich zu behandeln. Das gilt insbesondere auch für die Kenntnisse über unser Know-how und unsere Fertigungsmethoden und -verfahren, wenn er uns auditiert oder uns in die Mitentwicklung seiner Produkte einbezieht. Der Besteller ist verpflichtet, von ihm einbezogenen Dritten diese Verpflichtung als eigene aufzuerlegen. Der Besteller haftet uns für jeden aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt als eigenständige Rechtspflicht über die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns hinaus, mindestens für die Dauer von fünf Jahren danach.

### **16. Allgemeine Bestimmungen:**

**16.1 Erfüllungsort, Gerichtsstand:** Erfüllungsort für unsere Leistungen und für die Leistungen des Bestellers ist in jedem Fall Wiesbaden. Bei allen Streitigkeiten ist Gerichtsstand Wiesbaden. Wir können den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

**16.2 Geltendes Recht:** Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche UN-Kaufrechts (Convention of International Sales of Goods - CISG) gilt vorrangig bei der zwingenden Geltung ausländischen Rechts. Werden gegen uns Ansprüche im Ausland geltend gemacht, können wir alle Rechte gegenüber den Besteller am Gerichtsstand des Rechtstreits geltend machen.

**16.3 Salvatorische Klausel:** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit ist der Besteller zur Mitwirkung an der Vereinbarung einer wirksamen oder durchführbaren Bestimmung verpflichtet, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gilt auch bei Lücken im Vertrag.